

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4-Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 27.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Großröhrsdorf (Fäkaliensatzung)

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf betreibt die Entsorgung der in ihren Zuständigkeitsbereich in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden häuslichen Abwässer und Fäkalien als öffentliche Einrichtung getrennt nach den Entsorgungsgebieten Großröhrsdorf/ Kleinröhrsdorf und Bretinig/ Hauswalde gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 28.03.2017.
- (2) Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Als angefallen gelten die in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gesammelten häuslichen Abwässer und Fäkalien.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abfuhr und die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlageninhalte.

§ 2 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Großröhrsdorf zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (2) Die Benutzungs- und Übertragungspflicht nach Abs. 1 betrifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann

und die wasserrechtliche Unbedenklichkeit von der zuständigen Wasserbehörde bestätigt wird.

- (4) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete. Die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme ist der Stadt vorher anzuzeigen. Diese prüft die fachgerechte Ausbindung.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang endet, sobald ein Grundstück an eine leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes angeschlossen wird und die Abwässer auf diesem Wege einer ordnungsgemäßen Reinigung und Beseitigung zugeführt werden.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Stoffe, - auch in zerkleinertem Zustand - , die zu Verstopfungen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle),
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe),
- Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
- farbstoffhaltiges Abwasser, Farben und Lösungsmittel jeder Art, #
- Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der deutschen Ver-

einigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfalls e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

§ 4

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt oder dem beauftragten Unternehmen etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgesetzten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben zu gewähren nach § 4 Abs. 1 und 2
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang zum Grundstück in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

§ 5

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen.
- (3) Die Stadt Großröhrsdorf kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube ist mindestens für fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt Großröhrsdorf festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt Großröhrsdorf ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt Großröhrsdorf bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unaufgefordert bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Zusendung der Entsorgungsnachweise bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

§ 6

Betrieb privater Kleinkläranlagen und privater abflussloser Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßiger Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt bei Bedarf unverzüglich das beauftragte Entsorgungsunternehmen informiert. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt Großröhrsdorf unverzüglich zuzusenden; §5Abs. 5 Pkt. a) bleibt unberührt. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt Großröhrsdorf mitgeteilt, so erfolgt eine fachgerechte Entsorgung, welche die Stadt veranlasst.
- (4) Die Stadt Großröhrsdorf kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 7 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben. Er hat die Stadt Großröhrsdorf von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Gebühren

§ 8 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung der Abfuhrfahrzeuge gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist. Hinzu kommen die Schlauch-Mehrlängenzuschläge.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstück-

seigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenhöhe im Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf

(1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung:

- bei Kleinkläranlagen
 - für den ersten angefallenen m³ Fäkalschlamm 31,86 Euro
 - für jeden weiteren m³ Fäkalschlamm 18,49 Euro
- bei abflusslosen Gruben, die ausschließlich als Fäkalgrube genutzt werden (Trockentoiletten)
 - für den ersten angefallenen m³ 27,33 Euro
 - für jeden weiteren m³ 13,96 Euro
- bei abflusslosen Gruben (entspricht der Qualität von häuslichen Abwasser)
 - für den ersten angefallenen m³ 27,33 Euro
 - für jeden weiteren m³ 13,96 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei

- mehr als 20 m bis 30 m 1,61 Euro/m
- mehr als 30 m bis 40 m 2,08 Euro/m
- mehr als 40 m bis 50 m 2,32 Euro/m
- mehr als 50 m 5,77 Euro/m

§10a

Gebührenhöhe im Entsorgungsgebiet Bretnig / Hauswalde

(1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung:

- bei Kleinkläranlagen für den ersten angefallenen
 - m³ Fäkalschlamm 31,86 Euro
 - für jeden weiteren m³ Fäkalschlamm 18,49 Euro
- bei abflusslosen Gruben, die ausschließlich als Fäkalgrube genutzt werden (Trockentoiletten)
 - für den ersten angefallenen m³ 27,33 Euro
 - für jeden weiteren m³ 13,96 Euro

- bei abflusslosen Gruben (entspricht der Qualität von häuslichen Abwasser)
 - für den ersten angefallenen m³ 27,33 Euro
 - für jeden weiteren m³ 13,96 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

- (2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei

- mehr als 20 m bis 30 m 1,61 Euro/m
- mehr als 30 m bis 40 m 2,08 Euro/m
- mehr als 40 m bis 50 m 2,32 Euro/m
- mehr als 50 m 5,77 Euro/m

§ 11 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben der Stadt Großröhrsdorf überlässt,
 2. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Großröhrsdorf nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

6. entgegen § 4 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt Großröhrsdorf nicht den ungehinderten Zutritt gewährt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bis 50 Euro oder mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Entsorgungsunternehmen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich zur Entsorgung seines Grundstücks der Firma zu bedienen, welches von der Stadt Großröhrsdorf beauftragt wurde.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Fäkaliensatzungen der Stadt Großröhrsdorf vom 01.01.2015 sowie der Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 01.01.2015 einschl. der Änderungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 28.02.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 28.02.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Großröhrsdorf (Fäkaliensatzung) vom 28.02.2018

§1 Änderung des § 10

Gebührenhöhe im Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf

- (1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung:
- bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben, die ausschließlich als Fäkalgrube genutzt werden (Trockentoiletten)
 - * für den ersten angefallenen m³ Fäkalschlamm 61,78 Euro
 - * für jeden weiteren m³ Fäkalschlamm 44,41 Euro

 - bei abflusslosen Gruben (entspricht der Qualität von häuslichen Abwasser)
 - * für den ersten angefallenen m³ 61,78 Euro
 - * für jeden weiteren m³ 44,41 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

- (2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei

- mehr als 20 m bis 30 m 13,69 Euro pauschal
- mehr als 30 m bis 40 m 27,37 Euro pauschal
- mehr als 40 m bis 50 m 44,63 Euro pauschal
- mehr als 50 m zusätzlich 1,61 Euro/m

§2
Änderung des §10a

Gebührenhöhe im Entsorgungsgebiet Bretinig / Hauswalde

(1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung:

- bei Kleinkläranlagen bei abflusslosen Gruben, die ausschließlich als Fäkalgrube genutzt werden (Trockentoiletten)
 - * für den ersten angefallenen m³ Fäkalschlamm 77,91 Euro
 - * für jeden weiteren m³ Fäkalschlamm 20,03 Euro

- bei abflusslosen Gruben (entspricht der Qualität von häuslichen Abwasser)
 - * für den ersten angefallenen m³ 69,00 Euro
 - * für jeden weiteren m³ 11,17 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei

- mehr als 20 m bis 30 m 6,55 Euro pauschal
- mehr als 30 m bis 40 m 12,50 Euro pauschal
- mehr als 40 m bis 50 m 18,45 Euro pauschal
- mehr als 50 m 24,40 Euro pauschal

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Großröhrsdorf, den 19.12.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 19.12.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Großröhrsdorf (Fäkaliensatzung) vom 20.12.2023

§1

Änderung des § 10

Gebührenhöhe im Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf

(1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung:

- der abflusslosen Gruben, Fäkalgruben und Kleinkläranlagen (Fäkal- und Klärschlamm)
 - * für den ersten angefallenen m³ Fäkalschlamm 148,37 Euro
 - * für jeden weiteren m³ Fäkalschlamm 20,77 Euro

- der abflusslosen Gruben (entspricht der Qualität von häuslichem Abwasser)
 - * für den ersten angefallenen m³ 109,72 Euro
 - * für jeden weiteren m³ 11,17 Euro

(2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei

- mehr als 20 m bis 30 m 5,50 Euro
- mehr als 30,5 m bis 40 m 10,50 Euro
- mehr als 40,5 m bis 50 m 15,50 Euro
- mehr als 50,5 m 20,50 Euro

§2

Änderung des §10a

Gebührenhöhe im Entsorgungsgebiet Bretinig / Hauswalde

(1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung:

- der abflusslosen Gruben, Fäkalgruben und Kleinkläranlagen (Fäkal- und Klärschlamm)

* für den ersten angefallenen m³ Fäkalschlamm 98,88 Euro

* für jeden weiteren m³ Fäkalschlamm 20,77 Euro

- der abflusslosen Gruben (entspricht der Qualität von häuslichem Abwasser)

* für den ersten angefallenen m³ 66,58 Euro

* für jeden weiteren m³ 11,17 Euro

(2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei

• mehr als 20 m bis 30 m 5,50 Euro

• mehr als 30,5 m bis 40 m 10,50 Euro

• mehr als 40,5 m bis 50 m 15,50 Euro

• mehr als 50,5 m 20,50 Euro

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Großröhrsdorf, den 20.12.2023

Stefan Schneider
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 20.12.2023

Stefan Schneider
Bürgermeister